

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Solawi Seebeli» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60ff mit Sitz in Wienacht-Tobel, Gemeinde Lutzenberg AR.

2. Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist:

- die auf dem Hof Seebeli produzierten Lebensmittel im Rahmen von Abonnements an Vereinsmitglieder zu verteilen - falls nötig und sinnvoll auch an weitere Abnehmer*innen. Wo sinnvoll werden Kooperationen mit anderen Produzent*innen eingegangen, um das Abo-Angebot zu ergänzen.
- den mit dem Bio-Knospe Label zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieb Seebeli mit zu organisieren.

Im Rahmen des Vereins wird den Mitgliedern und anderen Interessierten die Möglichkeit geboten, aktiv mitzuarbeiten und dadurch die Vielfältigkeit der Natur sowie der Produktion ihrer Lebensmittel zu erfahren. Durch ihre Mitbestimmung an der Mitgliederversammlung können sie die Weiterentwicklung des Betriebs mitgestalten. Der Verein ist offen für weitere soziale und kulturelle Projekte. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

3. Vision und Leitsätze

Seebeli ist ein lebendiger und gesunder Hoforganismus, der auf strategischer Ebene vom Verein Solawi Seebeli begleitet wird. Solawi Seebeli bewahrt auf dem Hof einen in sich geschlossenen Kreislauf für die Produktion von regionalen, saisonalen, biologischen und fairen Lebensmitteln.

Der Fokus liegt dabei auf Gemüse, welches in Form von Abos zu den Vereinsmitgliedern gelangt und somit den wesentlichen Betriebszweig darstellt. Die Leitung des Gemüseanbaus obliegt der vom Verein angestellten Fachkraft.

Solawi Seebeli denkt holistisch, deshalb sind die Biodiversität sowie die Haltung von Tieren elementar für einen selbsttragenden Hof in Stabilität und dessen gesunde Wirtschaftlichkeit. Ökologische, soziale Aspekte und Werte wie die Erhaltung der Vielfalt und die Schaffung eines Ortes der Gemeinschaft sind kommerziellen Verfahren übergeordnet.

Seebeli bildet einen Treffpunkt, wo sich Menschen auf Augenhöhe begegnen, gemeinsam in einem dynamischen Prozess den Hoforganismus erhalten und eine Ernährungsgrundlage erzeugen. Solawi Seebeli erstrebt Energie- und Wasserautarkie und setzt sich ein für die Kooperation mit Organisationen, die im gleichen Geist wirtschaften. Längerfristig sollen auf dem Seebeli Kurse und Bildungsangebote geschaffen werden, um Wissen zur Nachhaltigkeit und der Natur zu vermitteln sowie «Erleben, Erfahren und Fühlen» zu ermöglichen.

4. Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können die Mitgliedschaft mit dem Einreichen des Beitrittsformulars und durch die anschließende Genehmigung des Vorstands erwerben. Mit dem Einreichen des Beitrittsformulars anerkennen sie die Statuten und das Betriebsreglement. Jedes Mitglied trägt im Rahmen seiner Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszweckes bei.

4.1 Mitglieder

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der sie zum Bezug von Lebensmitteln berechtigt, welche für und mit der Solawi Seebeli hergestellt werden. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Passivmitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag, beziehen aber keine Lebensmittel. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und sind stimmberechtigt.

4.2 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod einer natürlichen Person bzw. die Auflösung einer juristischen Person. Mitglieder, welche den Zweck des Vereins gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4.3 Versicherung der Mitglieder

Der Verein Solawi Seebeli übernimmt keine Haftung bei Unfällen oder Schäden, die durch eigenes Verschulden der Mitglieder auf dem Betriebsgelände entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung bei Unfällen oder Schäden, die gegenüber Dritten entstehen. Der Vorstand empfiehlt den Mitgliedern für die aktive Mitarbeit im Verein und auf dem Hof eine Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung.

5. Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Projektgruppen
4. Die Rechnungsprüfung

5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn jedes neuen Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden wenn immer möglich nach dem Prinzip des Konsent gefällt. Ansonsten fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

5.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- > Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- > Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- > Genehmigung des Vereins-Budgets
- > Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- > Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
- > Entlastung des Vorstands

- > Änderung und Festsetzung der Statuten
- > Auflösung des Vereins Solawi Seebeli

Details über den operativen Betrieb regelt der Vorstand zusammen mit den Fachkräften und den HofeigentümerInnen im Betriebsreglement.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird an der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle können von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden. Die Mitglieder des Vorstands können als Ausgleich für ihr Engagement entsprechend des Umfangs ihrer Tätigkeiten Lebensmittel beziehen.

5.2.1 Aufgaben des Vorstandes

- > Kommunikation nach innen und nach aussen
- > Erstellung und Genehmigung des Betriebsreglements zusammen mit den Fachkräften und den HofeigentümerInnen
- > Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- > Einstellung, Begleitung und Entlassung der nötigen Fachpersonen, Erarbeiten der entsprechenden Aufgabenbeschriebe in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung
- > Erstellung und Unterzeichnung der Verträge mit Kooperationspartnern
- > Führen der Vereinsfinanzen
- > Organisation der Verteilung der Produkte gemäss Betriebsreglement
- > Einsetzen der Projektgruppen
- > Einberufung der Mitgliederversammlung

5.3 Die Projektgruppen

Projektgruppen entstehen aus freien Initiativen oder auf Anregung des Vorstandes. Sie befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen im Verein oder in Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb. Sie arbeiten eng mit dem Vorstand und je nach Thema mit den angestellten Fachkräften zusammen. Vorstand und Projektgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus für den Austausch fest.

5.4 Die Rechnungsprüfung

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils für die Dauer von einem Jahr mindestens ein/e RevisorIn von der Hauptversammlung gewählt. Er/Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

6. Finanzen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- > den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- > Einnahmen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Anlässen
- > Darlehen, Schenkungen, Spenden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Buchhaltung ist für Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.

7. Auflösung

Der Verein kann durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Hauptversammlung. Der Vorstand organisiert die Auflösung.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 14. März 2021 genehmigt.